

**Transportgenehmigung**

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde

BSR Bodensanierung  
 Recycling GmbH  
 Geschäftsführung  
 Bunsenstraße 19

85053 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt  
 Umweltamt  
 Rathausplatz 9  
 85049 Ingolstadt

Aktenzeichen  
 V/68.1 Hu

Beförderernummer  
 I161T0081

**Allgemeines**

Aufgrund Ihres Antrages vom 220610 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

**Auflagen**

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

vgl. Anlagen 1 - 2

**Hinweise**

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

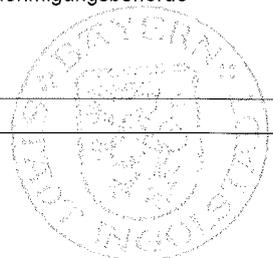
Ort

Datum  
 Tag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Ingolstadt

27.08.10



## Anlage 1

1. Die Transportgenehmigung berechtigt zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in  
Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
2. Die Genehmigung wird unbeschadet landesspezifischer Regelungen wie z. B. den Anschluss- und Benutzungszwängen erteilt.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Genehmigung kann, insbesondere bei
  - unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
  - Nichteinhalten der Auflagen in dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises,
  - sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungenwiderrufen werden.
5. Die zugeteilte Beförderernummer ist nur für die Eintragung in Formulare bestimmt, die nach der Nachweisverordnung oder gegebenenfalls einer anderen Verordnung zur Führung von Nachweisen bestimmt sind. Jede darüber hinausgehende Verwendung dieser Nummer, insbesondere zu Werbezwecken, ist nach der Nachweisverordnung untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
6. Beim Erlöschen oder bei nicht rechtzeitiger Verlängerung der Kfz-Haftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam. Änderungen dieser Versicherungen sind der Stadt Ingolstadt, Umweltamt jeweils anzuzeigen und vorzulegen.
7. Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 6 TgV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen die im Anhang zu der TgV genannten Sachgebiete umfassen. Die Lehrgangsbescheinigungen sind dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen.
8. Das übrige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Einsammelungs- oder Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Hierbei erfordert die Sachkunde eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Auch das sonstige Personal muss durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissenstand verfügen. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber zu ermitteln.
9. Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern. Die Anforderungen des Gefahrgut- sowie Gefahrstoffrechts bleiben unberührt.



10. Im übrigen sind für den Transport auf die jeweiligen Abfälle abgestimmte, dichte, korrosionsbeständige und zulässige Behältnisse zu verwenden. Abfalltransporte sind mit geeigneten Fahrzeugen vorzunehmen. Sonstige einschlägige Vorschriften bleiben unberührt.
11. Für die Beförderung dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die straßenverkehrsrechtlich für den Transport von Abfällen zugelassen sind.

